



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft
Strafrecht

November 2008

Empfehlungen
zur
Durchführung eines anwaltlichen Notdienstes in Strafsachen
des Geschäftsführenden Ausschusses
der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht
des Deutschen Anwaltvereins

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses:

Rechtsanwalt Werner Leitner, München (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Gillmeister, Freiburg
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Ines Kilian, Dresden (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Dirk Lammer, Berlin
Rechtsanwalt Dr. Klaus Leipold, München
Rechtsanwältin Annette Marberth-Kubicki, Kiel
Rechtsanwalt Dr. Manfred Parigger, Hannover
Rechtsanwalt Dr. Panos Pananis, Berlin
Rechtsanwalt Christoph Püschel, Köln (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Ulrich Sommer, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwalt Peter Altemeier, DAV-Berlin

I. Art und Umfang des Notdienstes

Dem betroffenen Bürger soll Hilfe in Notfällen und zu Fragen geboten werden, die sich aufgrund von Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden unvorhersehbar ergeben. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Bürger mit Zwangsmaßnahmen (insbesondere Durchsuchungen sowie Festnahme und Verhaftung) konfrontiert wird. Für solche dringenden Fälle ist der Notdienst bestimmt. Kostenloser Rechtsrat zu Fragen, deren Beantwortung ein Anwalt auch zu den üblichen Geschäftszeiten vornehmen könnte, wird ebenso wenig erteilt wie Auskunft zu anderen als strafrechtlichen Fragen. Dabei leistet der Notdienst-Anwalt zunächst telefonischen Rechtsrat in Strafsachen. Insbesondere bei Festnahmen und Verhaftungen setzt professioneller anwaltlicher Beistand überdies voraus, dass sich der zuständige Anwalt unverzüglich zu einem persönlichen Gespräch mit dem betroffenen Bürger in die jeweilige Dienststelle begibt.

II. Die Notdienstzeiten

Der Strafverteidigernotdienst soll Bürgern in unaufschiebbaren Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafrechts Beistand gewähren. Der Notdienst soll 24 Stunden täglich in Bereitschaft sein. Soweit dies nicht gewährleistet werden kann, muss er zumindest die Zeiten außerhalb der regulären Bürozeiten umfassen (montags bis freitags von 18.00 Uhr bis morgens 8.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen durchgehend).

III. Die Organisation

Die Leitung des organisatorischen und technischen Ablaufes sollte zentral erfolgen und setzt klare Verantwortlichkeiten voraus. Dies gewährleistet, dass die diensthabenden Kolleginnen und Kollegen pünktlich nach einem mindestens 3 Monaten im Voraus zu erstellenden Diensterteilungsplan den Notdienst versehen können.

Am Notdienst teilnehmen kann jede Kollegin/jeder Kollege, der über eine mindestens einjährige anwaltliche Berufspraxis verfügt und vor Beginn der Notdiensttätigkeit an einer Schulung teilgenommen hat.



Deutscher Anwaltverein

**Arbeitsgemeinschaft
Strafrecht**

IV. Die technische Durchführung / Anrufwefterschaltung

Es hat sich bewährt, den diensthabenden Kollegen durch eine Anrufwefterschaltung zu vermitteln: Derjenige, der die Notdienst-Nummer des Anwaltsvereins wählt, wird sofort mit dem Notdiensthabenden verbunden. Dieser sollte die Notdienst-Nummer des Anwaltsvereins abgespeichert haben, um den Anruf als Notdienst-Ruf erkennen zu können. Sodann könnte sich der Kollege mit „Notdienst des ... Anwaltsvereins, mein Name ist RA'in/RA X“ melden.

Dies hat den Vorteil, dass der ratsuchende Bürger nur ein Telefonat führen muss; zudem ist der Gefahr von Verständigungsproblemen beim Abhören eines Anrufbeantworters begegnet; schließlich muss der betroffene Bürger keine Daten notieren.

Für den Fall, dass sich der Notanwalt im Einsatz befindet, sollte, gerade bei größeren Einzugsgebieten, ein Hintergrundnotdienst aktiviert werden.

V. Notdienst und bestehendes Mandat

Der Notdienst soll nicht in bestehende Mandatsverhältnisse eingreifen. Der im Notdienst tätige Anwalt gewährleistet die notwendige anwaltliche Betreuung bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein vom Betroffenen benannter Vertrauensanwalt wieder erreichbar ist. In diesem Fall wird das Mandat vom Betroffenen nur für die Notdiensttätigkeit erteilt. Der diensttuende Kollege informiert den vom Bürger benannten Vertrauensanwalt unverzüglich über den Sachverhalt.

VI. Dokumentation der Notdiensteinsätze

Der Notdiensteinsatz ist zu dokumentieren. Dies gilt auch dann, wenn keine Anrufe eingehen. Dieser Umstand ist ebenfalls niederzulegen. In allen anderen Fällen erfolgt eine Dokumentation in zweierlei Hinsicht. Zum einen wird der Einsatz unter Nennung des Namens des Betroffenen niedergelegt. Dieses Formular verbleibt beim Anwalt. Zum anderen wird der Einsatz in anonymisierter Form unter Berücksichtigung der Datenschutz- und berufsrechtlichen Bestimmungen zur Sicherung eines Qualitätsmanagements der Notdiensteinsätze dokumentiert. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass jeder eingehende Anruf ordnungs-



Deutscher Anwaltverein

**Arbeitsgemeinschaft
Strafrecht**

gemäß bearbeitet wird. Darüber hinaus ergibt sich aus den Protokollen ein Überblick über die Häufigkeit, die Erreichbarkeit, die Art und den Erfolg der Inanspruchnahme. Dies ermöglicht eine fortlaufende Optimierung der Dienstleistung. Das Formular verbleibt sodann bei der Geschäftsstelle des Notdienstes. Die Dokumentation kann mithilfe des in der Anlage beigefügten Formulars erfolgen.

VII. Öffentlichkeitsarbeit / Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden

Ein effektiver Strafverteidiger-Notdienst setzt einerseits Zustimmung und Akzeptanz der Ermittlungsbehörden voraus. Andererseits muss der Notdienst auch im Bewusstsein der Bürger verankert sein. Beides macht Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation mit den Verantwortlichen notwendig.

Polizeipräsidenten und Dienststellenleitern sollte die Notwendigkeit der Dienstleistung auch unter Rekurs auf die neuere Rechtsprechung des BGH vermittelt werden. Anzustreben ist, die Verantwortlichen zu veranlassen,

- mittels interner Rundverfügungen darauf hinzuwirken, dass jeder Beschuldigte auf den anwaltlichen Notdienst in Strafsachen hinzuweisen ist und dass in den Fällen, in welchen die Notdienstnummer nicht erreicht werden kann, seitens der Polizei eine Rückmeldung erfolgt, um so die fehlende Erreichbarkeit nachvollziehen zu können
- zu gestatten, dass in den Dienststellen fest verschraubte Hinweistafeln - möglichst mehrsprachig - mit der Notdienst-Nummer installiert werden können

Wichtig ist die Kontaktpflege mit den o. a. Behörden. Die Kommunikation über den Notdienst ist ein dauerhafter Prozess.

Ferner gilt es sicherzustellen, dass die Telefonnummer des Strafverteidiger-Notdienstes regelmäßig in allen Tageszeitungen, Stadtteilblättern pp. unter der Rubrik „Notdienst/Rat und Hilfe“ veröffentlicht werden.



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft
Strafrecht

Auch in den örtlichen Telefon- und Branchenbüchern muss die Nummer unter den Stichworten „Strafverteidiger-Notdienst“, „Rechtsanwalts-Notdienst“ und „Anwalts-Notdienst“ auffindbar sein.

Die Organisatoren des Notdienstes suchen regelmäßig das Gespräch mit der (den) örtlichen Polizeidienststelle(n), damit gewährleistet wird, dass die Polizeibeamten mit dem Strafverteidigernotdienst konfrontiert werden und hierdurch ein Bewusstsein hinsichtlich der Existenz des Notdienstes entsteht. Gleiches gilt für die insbesondere an den Wochenenden zuständigen Bereitschaftsrichter- und -staatsanwälte. Insoweit ist eine Koordinierung mit dem anwaltlichen Notdienst sinnvoll.

VIII. Schulung

Regelmäßige Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Notdienstanwälte unter besonderer Berücksichtigung der Verteidigung unmittelbar nach der Festnahme eines Beschuldigten oder einer Ingewahrsamsnahme sind unerlässlich. Daher sollte vor Beginn der Notdiensttätigkeit eine Teilnahme an einer entsprechenden Schulung erfolgen.

- Vermittlung einer Liste wichtiger Rufnummern (Haftabteilungen der AGe, JVA, Gewahrsamsdienste d. Polizeiwachen, K-Wachen, Haftstaatsanwalt, Haftrichter pp.)
- Merkblatt über vorl. Festnahme/Verhaftung. Insbesondere sollten die notdiensthabenden Kollegen den gängigen Begründungen begegnen können, mit denen ein Zugang zum Polizeigewahrsam verhindert werden soll (Ruhebedürfnis des Beschuldigten/keine Verteidigervollmacht, Anbahnungs- o. Anbieterungsgespräch/Polizeigewahrsamsordnung pp.)

IX. Die Vergütung

Es können für eine telefonische Beratung bzw. das Aufsuchen des betroffenen Bürgers die entsprechenden Gebühren nach dem RVG geltend gemacht werden. Die Durchsetzung des Gebührenanspruches ist jeweils Sache des betreffenden Bereitschaftsanwalts. Grundsätzlich sollte er allerdings seine Tätigkeit im Notfall nicht von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen.



Deutscher Anwaltverein

**Arbeitsgemeinschaft
Strafrecht**